

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Zwischenprüfungsordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 15. Januar 1998 (KWMBI II S. 576)

geändert durch Satzung vom
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
10. August 2004

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Anwendungsbereich, Ziel der Zwischenprüfung

(1) ¹Wer an der Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Evangelische Theologie eingeschrieben ist, schließt das Grundstudium mit der akademischen Zwischenprüfung ab, sofern er nicht von der Ablegung dieser Prüfung freigestellt ist. Von der Ablegung der akademischen Zwischenprüfung ist freigestellt:

Wer nachweist, dass er eine einschlägige Zwischenprüfung nach anderen Vorschriften abgelegt hat oder zu einer solchen Prüfung zugelassen ist.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfung

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der akademischen Zwischenprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern der evangelischen Theologie, von denen der Vorsitzende und sein Stellvertreter Professoren sein müssen. ²Sie müssen prüfungsberechtigte Mitglieder der Theologischen Fakultät sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Theologischen Fakultät für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

(7) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses notwendig.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen. ²Der Vorsitzende hat dabei das Recht, jederzeit im Einzelfall eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.

(9) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Unaufschiebbare Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 3 Prüfer

(1) ¹Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Diese Aufgabe kann dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

(2) ¹Zu den Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Erstprüfer

bei den Klausuren ist ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, Zweitprüfer ist ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau.

(3) Zu Beisitzern in der mündlichen Prüfung können außer den in Abs. 2 genannten Personen alle Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Theologischen Fakultät bestellt werden.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 5

Prüfungsfristen, Termine

(1) ¹Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Zwischenprüfung melden, dass sie spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt wird. ²Für jede nachzulernende Sprache kann die Zwischenprüfung um ein Semester hinausgeschoben werden. ³Eine Sprache ist noch nachzulernen, wenn durch die Hochschulzugangsberechtigung nicht mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(2) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind.

(3) ¹Legt der Kandidat nicht spätestens bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters die Zwischenprüfung ab, so gilt sie als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe nicht zu vertreten; im Falle von Abs. 1 Sätze 2 und 3 verlängert sich die Frist entsprechend. ²Die Frist verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) ¹Die Zwischenprüfung wird in der Regel einmal pro Semester abgehalten. ²Für die Teilnahme an der Zwischenprüfung hat die Meldung bis zum Ende des vorausgehenden Semesters zu erfolgen. ³Der Termin der Zwischenprüfung sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgehenden Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekannt zu geben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6

Fächer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird abgelegt in den Prüfungsfächern

- Altes Testament
- Neues Testament

- Kirchen- und Dogmengeschichte
- gegebenenfalls in einem weiteren Fach, das durch einen Professor an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten, falls die Variante B (vgl. Abs. 2) gewählt wird.

(2) ¹In jedem der Prüfungsfächer hat der Kandidat eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Dabei hat der Kandidat in der Ablegung der Prüfung die Wahl zwischen den Varianten A und B:

Variante A: Eine Klausur in einem biblischen Fach/zwei mündliche Prüfungen

Variante B: Eine Klausur in einem biblischen Fach und eine Klausur in Kirchen- und Dogmengeschichte/zwei mündliche Prüfungen.

³Variante B sollte nur gewählt werden, wenn dadurch in einer Abschlussprüfung eine Entlastung erzielt wird.

(3) Die exegetische mündliche Prüfung kann bei Variante A durch ein weiteres Fach, das durch einen Professor an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten ersetzt werden.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. einer evangelischen Kirche angehört. Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses andere Bewerber zulassen;

2. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung hat;

3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat;

4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat;

5. ausreichende Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache nachweist;

6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen;

7. drei Bescheinigungen über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern

- Altes Testament oder Neues Testament

- Kirchengeschichte

- Systematische Theologie

vorlegt.

8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat. Diese Prüfung kann in zwei Teilen (Altes Testament und Neues Testament) erfolgen;

9. das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg studiert hat.

²Zwei der Scheine nach Satz 1 Nr. 7 müssen auf einer Proseminararbeit beruhen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Von ihnen muss einer in einem biblischen Fach erworben worden sein, der andere in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie. ⁴Eine der beiden Proseminararbeiten muss in einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein. ⁵Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 5) zweimal wiederholt werden;

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Dekanat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. das Studienbuch;
3. ein tabellarischer Lebenslauf;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise eine entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. eine Erklärung darüber, in welcher Variante (vgl. § 6 Abs. 2) er die Zwischenprüfung ablegen möchte;
6. eine Erklärung darüber, ob er von der Möglichkeit gemäß § 6 Abs. 3 Gebrauch macht;
7. gegebenenfalls der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 10 Abs. 6 und 8.
8. gegebenenfalls der Nachweis über eine nach § 10 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit;
9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen.

(3) Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; in Zweifelsfällen soll er den Prüfungsausschuss vorher hören.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Kandidat die nach § 7 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gesetzten Frist nachgereicht wurden oder
3. der Kandidat die Zwischenprüfung, die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung oder die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich anderenorts in einem Prüfungsverfahren (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 4) befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang spätestens eine Woche vor dem allgemeinen Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepu-

blik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für eine akademische oder kirchliche Zwischenprüfung.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁴Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen möglichst frühzeitig vorzulegen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss, im Falle des Absatzes 2 jedoch nur auf Antrag und gegebenenfalls nach Anhörung eines Fachvertreters.

§ 10

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Zwischenprüfung umfasst je eine Prüfungsleistung aus den Fächern der Zwischenprüfung gemäß § 6.

(3) Die nach § 6 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) ¹Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen bei Variante A innerhalb von vier Wochen, bei Variante B innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein. ²Abs. 6, 7 und 8 bleiben davon unberührt.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen sind bei Variante A (vgl. § 6 Abs. 2):

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
2. zwei mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird.

²Bei Variante B (vgl. § 6 Abs. 2) muss zusätzlich eine Klausur im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte geschrieben werden.

(6) Die exegetische mündliche Prüfung beziehungsweise die Prüfung in einem anderen Fach nach § 6 Abs. 3 kann auch als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(7) ¹Die exegetische mündliche Prüfung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 kann durch eine Proseminararbeit in diesem exegetischen Fach oder in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie ersetzt werden. ²Sie wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben und von einem Prüfer bewertet. ³Diese Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 eingebracht werden.

(8) ¹Wenn eine Prüfungsleistung nach Abs. 6 vorgezogen wird, muss sie beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. ³Das Zulassungsverfahren nach § 8 bleibt davon unberührt.

§ 11

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Kandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse zu den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine Täuschung zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden festgestellt und im Prü-

fungsprotokoll vermerkt. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet ist, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden, ohne dass dies auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird. ²Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Kandidaten unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach der Prüfungsleistung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem jeweiligen Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht und in angemessener Frist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet werden. ³Die Entscheidung über die Anerkennung vom Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der biblischen Klausur wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. ²Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. ³In der kirchengeschichtlichen Klausur (nur bei Variante B; vgl. § 6 Abs. 2) ist Überblickswissen aus den verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte darzustellen. ⁴Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. ²Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Klausurthemen werden vorab dem Zweitkorrektor nach Abs. 4 Satz 2 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.

(4) ¹Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Erstkorrektor ist in der Regel der Aufgabensteller. ²Der Zweitkorrektor gehört grundsätzlich nach folgender Zuordnung einer anderen Fakultät oder Hochschule an:

Erstkorrektor Erlangen / Zweitkorrektor Augustana-Hochschule,

Erstkorrektor München / Zweitkorrektor Erlangen,

Erstkorrektor Augustana-Hochschule / Zweitkorrektor München.

³Die Korrektoren sollen sich über die Noten einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten von Erst- und Zweitkorrektor gemittelt. ⁵Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 15 Abs. 1 und 2, so wird die nächstliegende Note gegeben. ⁶Für den Fall, dass die gemittelte Note den gleichen Abstand zu den nächstliegenden Noten hat, wird die dem Notenvorschlag des Erstkorrektors näher liegende Note gegeben.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über breites Fachwissen verfügt sowie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erfasst hat und selbständig zu verarbeiten vermag.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers statt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert pro Fach und Kandidat etwa 20 Minuten.

(4) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

(5) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(6) ¹Zur mündlichen Prüfung werden Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen; auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten wenigstens "ausreichend" (bis 4,0) lauten.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. ²Dabei wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in einem Fach möglich; sie muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 17

Beratungsgespräch

Vor Aushändigung des Zeugnisses (vgl. § 18) führt ein Studienberater der Fakultät ein Beratungsgespräch mit dem Kandidaten, in dem der weitere Verlauf des Studiums besprochen wird.

§ 18

Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Dekanat zu stellen.

§ 20

Inkrafttreten

¹Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für Studenten, die ab dem WS 1997/98 ihr Studium aufgenommen haben.

Wortlaut von § 2 der Änderungssatzung vom 10. August 2004:

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Studenten, die das Studium der Evangelischen Theologie vor dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben und das kirchliche Examen anstreben, gelten die Zulassungsbedingungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (TheolZPO) der Evangelisch-Lutherischen Kirche i.B. vom 15. Juli 1998; soweit gemäß der TheolZPO der Evangelisch-Lutherischen Kirche i.B. vor dem Sommersemester 2004 vorgezogene mündliche Prüfungsleistungen in Systematischer Theologie oder Praktischer Theologie erbracht wurden, werden diese als mündliche Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg anerkannt.